

§ 1 Geschäftsbereiche

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Vereinsführung werden die nachstehend genannten Geschäftsbereiche - hier genannt "Teams" - gegründet:
 - Team Musikorganisation
 - Team Jugend
 - Team Öffentlichkeitsarbeit
 - Team Wirtschaftsbetrieb
 - Team Finanz- und Mitgliederverwaltung
2. Die Aufgaben und Pflichten der Teams sind in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
3. Über dauerhafte Erweiterungen und Änderungen der bei den Teams aufgeführten Aufgaben und Pflichten beschließt die Hauptversammlung.
4. Über vorübergehende Abweichungen von der Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
5. Für teamübergreifende Themen, wie z.B. Großveranstaltungen, Themen grundsätzlicher Art oder besondere Projekte können vom Vorstand Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 2 Musikbeirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird ein Musikbeirat gegründet. Zu seinen Aufgaben gehören beispielsweise:
 - die Entwicklung von Ideen und Konzepten für Konzerte gemeinsam mit den Dirigenten
 - die langfristige Planung der Besetzung im Orchester
 - die Definition der längerfristigen musikalischen Ziele
 - die Wertungsspielkoordination
 - die objektive Beurteilung des musikalischen Standes der Orchester
 - die Unterstützung der Koordination von Dirigent und Jugenddirigent
 - die Probenplanung gemeinsam mit dem Dirigenten
 - die Planung von Probewochenenden und deren Durchführung gemeinsam mit dem Dirigenten

- die Organisation von Aushilfsmusikern gemeinsam mit dem Dirigenten
2. Dem Musikbeirat gehören an:
- der Dirigent des Blasorchesters
 - der Vizedirigent des Blasorchesters
 - der Jugenddirigent (bei Bedarf)
 - der Leiter Team Musikorganisation
 - der Leiter Team Jugend (bei Bedarf)
 - Vertreter des Blasorchesters (Registerführer)
 - weitere interne und externe Mitglieder im Ermessen des Musikbeirats-
 - der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (bei Bedarf)-
3. Der Musikbeirat wird im Vorstand durch den Leiter Team Musikorganisation vertreten.
4. Die Verantwortlichkeit der Dirigenten für die musikalische Arbeit in den Orchestern bleibt unberührt.
5. Der Musikbeirat ist bei allen grundsätzlichen und besonders wichtigen Entscheidungen im Blasorchester zu hören.

§ 3 Vorstand

1. Bezugnehmend auf § 10 der Satzung setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:
- a.) Vorsitzender
 - b.) Stellvertretender Vorsitzender
 - c.) Leiter Team Öffentlichkeitsarbeit
 - d.) Leiter Team Musikorganisation
 - e.) Leiter Team Jugend
 - f.) Leiter Team Wirtschaftsbetrieb
 - g.) Leiter Team Finanz- und Mitgliederverwaltung
2. Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins soweit nach den Bestimmungen der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit

- entscheidet der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden die Leiter der Teams von den jeweiligen Stellvertretern vertreten.
4. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann durch den Vorsitzenden oder einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
 5. Der Vorstand kann zwischen den Hauptversammlungen Sachverhalte an die Teams delegieren, diesen Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten zuweisen oder nehmen.
 6. Der Vorstand kann für teamübergreifende Themen, wie z.B. Großveranstaltungen, Themen grundsätzlicher Art oder besondere Projekte Arbeitskreise gründen und diesen Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten zuteilen. Sind die Kompetenzen in finanzieller Sicht weitreichender als die der Teams, so müssen diese von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Organisation der Arbeitskreise entspricht der der Teams. Der Leiter des Arbeitskreises nimmt bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teil.
 7. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zu Sitzungen. Die Sitzungstermine und die Tagesordnungen werden einvernehmlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter im Voraus festgelegt. Eine Sitzung wird außerdem einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies wünschen. Der Vorsitzende hat einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu nehmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
 8. Von den Sitzungen sind vom Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit Ergebnisprotokolle oder Aufgabenlisten anzufertigen. Von diesen erhält jedes Vorstandsmitglied zeitnah nach der Sitzung eine Ausfertigung. Die Archivierung der Protokolle obliegt dem Team Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Klausurtagung

entfällt

§ 5 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt die Interessen des Vereins und repräsentiert ihn nach innen und außen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorsitzende ist Vertreter des Vereins nach §26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende besitzt Richtlinienkompetenz.
4. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und seine Sitzungen und ist gemeinsam mit den jeweiligen Leitern der Teams verantwortlich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.
6. Der Vorsitzende ist zuständig für die Delegation von Aufgaben an die Teams.
7. Der Vorsitzende koordiniert und kontrolliert die Teams, nimmt deren Berichte entgegen und informiert gegebenenfalls die anderen Teams über übergreifende Themen.
8. Der Vorsitzende beruft in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes ein und legt die Tagesordnung fest.
9. Der Vorsitzende hat bei den Vorstandssitzungen über die von ihm zu vertretenden wesentlichen Vereinsangelegenheiten seit der letzten Vorstandssitzung zu informieren.
10. Der Vorsitzende ist über Sitzungen der Teams zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme.
11. Die Finanzvollmachten des Vorsitzenden sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt, die vom Vorstand erstellt und von der Hauptversammlung verabschiedet werden muss.
12. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Koordination von Geburtstagsständchen und Trauermusik, die gemäß der Mitglieder- und Ehrungsordnung zu spielen sind.
13. Der Vorsitzende koordiniert die vom Verein wahrzunehmenden Termine.
14. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Vereinsehrungen

und für die Beantragung der Verbandsehrungen beim Verband.

15. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Einladung von Ehrengästen bei Veranstaltungen.
16. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Gewinnung von Sponsoren in Zusammenarbeit mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit und dem Team Finanz- und Mitgliederverwaltung.
17. Die Aufgaben können zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nach gemeinsamer Absprache aufgeteilt werden.
18. Die Delegation von Aufgaben ist möglich.

§ 6 Stellvertretender Vorsitzender

1. Der Stellvertretende Vorsitzende ist wie der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt und Vertreter des Vereins nach §26 BGB.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
3. Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Der Stellvertretende Vorsitzende ist über Sitzungen der Teams zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme.
5. Die Aufgaben des Vorsitzenden können zwischen diesem und seinem Stellvertreter nach gemeinsamer Absprache aufgeteilt werden.

§ 7 Bestimmungen für die Teams

1. Die Leiter der Teams und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit diese Geschäftsordnung nicht Abweichendes festlegt.
2. Die Leiter der Teams haben Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins. Im Verhinderungsfall wird Sitz und Stimme vom Stellvertreter wahrgenommen.
3. Der Teamleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung jeweils alternierend wie folgt gewählt.

Gerade Jahre:	Leiter Team Musikorganisation
	Leiter Team Finanz- und

Mitgliederverwaltung
Stv. Leiter Team Öffentlichkeitsarbeit
Stv. Leiter Team Jugend
Stv. Leiter Team Wirtschaftsbetrieb
Ungerade Jahre: Leiter Team Jugend
Leiter Team Öffentlichkeitsarbeit
Leiter Team Wirtschaftsbetrieb
Stv. Leiter Team Musikorganisation
Stv. Leiter Team Finanz- und
Mitgliederverwaltung

4. Die Teams arbeiten im Rahmen der ihnen von Geschäftsordnung oder durch den Vorstand zugewiesenen Kompetenzen selbständig. Hinsichtlich der Finanzwirtschaft sind die von der Finanzordnung definierten Grenzen maßgebend.
5. Sitzungen führt jedes Team nach eigenem Ermessen durch. Die Vorsitzenden sind von Sitzungen der Teams zu informieren und haben bei den Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht.
6. Über die Sitzungen der Teams werden Ergebnisprotokolle und Aufgabenlisten erstellt. Der Vorsitzende erhält jeweils eine Kopie. Eine Kopie geht zur Archivierung an das Team Öffentlichkeitsarbeit. Die Schriftführung regeln die Teams in eigener Regie.
7. Der Vorstand kann in Abstimmung mit den Teams Änderungen des Aufgabenbereichs vorsehen.
8. Die Teams sind gegenüber dem Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter berichts- und rechenschaftspflichtig. Des Weiteren besteht grundsätzlich eine Berichtspflicht bei den Vorstandssitzungen.
9. Die Teams können nach eigenem Ermessen neben dem Leiter, dem Stellvertreter und den durch diese Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern weitere Mitarbeiter (Beisitzer) hinzuziehen.
10. Eine Person kann nicht gleichzeitig Leiter und/oder Stv. Leiter verschiedener Teams sein. Ansonsten können Posten in den verschiedenen Teams in Personalunion wahrgenommen werden.
Kann kein Leiter und Stellvertreter gefunden werden, leitet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderer Teamleiter das Team kommissarisch, bis

Ersatz gefunden wurde. Zwischen den Hauptversammlungen kann der Vorsitzende in diesem Fall auch einen Leiter einsetzen, der nicht dem Vorstand angehört und bis zur formellen Wahl durch die Hauptversammlung im Vorstand nur beratend mitarbeiten kann.

11. Der Leiter des Teams kann nach eigenem Ermessen Aufgaben, für die Posten definiert sind, an sich ziehen.
12. Die Finanzwirtschaft der Teams ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 8 Team Musikorganisation

1. Das Team Musikorganisation setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Leiter (Musikervorstand),
 - b.) dem Stellvertreter,
 - c.) dem Vizedirigent,
 - d.) dem Notenwart,
 - e.) dem Inventarverwalter,Bei Bedarf sind die Jugendvertreter und/oder der Notenwart des Jugendorchesters hinzuzuziehen.
2. Zu den Aufgaben des Teams Musikorganisation gehören:
 - die Mitarbeit bei der Bestellung der Dirigenten, Auswahlgespräche
 - die Auswahl und Einkauf der Instrumente und Instrumentenzubehör
 - die Verwaltung der Instrumente und des Musikinventars
 - die Organisation der Führung des Terminkalenders für das Blasorchester
 - die Veranlassung von Reparaturen und Überholungen der Instrumente
 - die Durchführung, Leitung und Organisation der Musikerversammlung
 - außermusikalische Veranstaltungen für die Aktiven zur Verbesserung der Kameradschaft (z.B. Konzertbesuche, Wanderungen, Ausflüge, Familiennachmittage)
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugend und Aktiven zusammen mit dem Team Jugend
 - die Förderung der Integration neuer Orchestermitglieder
 - die Auftrittsplanung gemeinsam mit dem Vorsitzenden, dem Dirigenten und Vizedirigenten

- die Organisation von Gastkapellen für die Veranstaltungen des Vereins
- die Organisation der Fahrten zu den Auftritten
- die Organisation von Musikhilfsmitteln für Auftritte (Podeste etc.)
- die Organisation der Führung der Anwesenheitsliste
- die Berufung der Notenwarte und Inventarverwalter
- weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben

§ 9 Team Jugend

1. Das Team Jugend setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Leiter (Jugendleiter)
 - b.) dem Stellvertreter
 - c.) dem Leitungsteam Jugend bestehend aus: Leiter Frühförderung, Leiter Blockflötenausbildung, Leiter Instrumentalausbildung, Leiter Lehrgangsvorbereitung, Leiter Orchesterbetreuung
 - d.) den Jugendvertretern
2. Der Leiter und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen des Teams Jugend im Vorstand und berufen die Mitglieder des Leitungsteams Jugend. Im Leitungsteam Jugend ist jeder für seinen Bereich eigenverantwortlich.
3. Zu den Aufgaben des Teams Jugend gehören:
 - die Organisation der Jugendarbeit und Ausbildung
 - die Anmeldung der Musiker zu Lehrgängen
 - die Zusammenarbeit mit Schulen und Musikschulen
 - die Durchführung von Aktionen für die Jugendwerbung gemeinsam mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit
 - die Auftrittsplanung für die Gruppen und Orchester der Vereinsjugend gemeinsam mit den Leitern oder Dirigenten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden
 - die Führung des Terminkalenders der Vereinsjugend
 - die Bestimmung der Notenwarte des Jugendorchesters
 - weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben
4. Die Leiter im Leitungsteam Jugend sowie der Leiter Team Jugend sind

- Ansprechpartner des Vereins für die Eltern der Vereinsjugend.
5. Bei der Wahl der Leiter des Teams Jugend (auch Stellvertreter) in der Hauptversammlung sind außer den in der Mitglieder- und Ehrungsordnung in § 5.1 definierten Personen auch alle anwesenden Musiker der Vereinsjugend, die in einem Orchester des Vereins aktiv sind, stimmberechtigt.
 6. Bei kurzfristigem Ausfall der Jugend- und Schülerdirigenten hat der Leiter Orchesterbetreuung schnellstmöglich für eine Vertretung zu sorgen.
 7. Die Grundsätze der Jugend- und Ausbildungsarbeit regelt die Ausbildungsordnung.

§ 10 Team Öffentlichkeitsarbeit

1. Das Team Öffentlichkeitsarbeit setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Leiter
 - b.) dem Stellvertreter
2. Zu den Aufgaben des Teams Öffentlichkeitsarbeit gehören:
 - Führen und Archivieren der Protokolle der Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen
 - Führen des vereinsinternen und -externen Schriftverkehrs
 - die Erstellung von Presseberichten und Bildmaterial
 - der Kontakt zur Presse und zum Gemeindeblatt
 - der Kontakt zur Verbands- und Kreisverbandszeitung
 - Berichte über Ständchen, Probetermine etc. im Gemeindeblatt
 - die regelmäßige Information der Vereinsmitglieder
 - die Führung der Chronik des Vereins und aller Vereinsaktivitäten
 - die Archivierung der Protokolle der Teams
 - die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial
 - das Entwerfen von Plakaten und die Organisation des Aushangs
 - die Einladung von befreundeten Vereinen zu Vereinsveranstaltungen
 - die Führung eines Terminkalenders zum Zwecke der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
 - die Gestaltung und Betreuung einer Internet-Präsentation des Vereins
 - das Erstellen und Ausfertigen von Programmen von Vereinsveranstaltungen

- die Mitarbeit bei der Jugendwerbung des Teams Jugend
- die Mitarbeit bei der Suche nach Sponsoren gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem Team Finanz- und Mitgliederverwaltung
- weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.

§ 11 Team Wirtschaftsbetrieb

1. Das Team Wirtschaftsbetrieb setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Leiter
 - b.) dem Stellvertreter
2. Zu den Aufgaben des Teams Wirtschaftsbetrieb gehören:
 - die Bewirtung bei Festen und Veranstaltungen des Vereins
 - der Einkauf der Speisen und Getränke für den Festbetrieb
 - die Festlegung der Verkaufspreise auf Veranstaltungen gemeinsam mit dem Team Finanz- und Mitgliederverwaltung
 - die Organisation von Auf- und Abbau des Wirtschaftsbetriebs
 - die Organisation des Schmückens der Veranstaltungsorte
 - die Organisation der Arbeitseinteilung
 - die Personalplanung für den Wirtschaftsbetrieb
 - die Akquisition von Helfern und Bedienungen. Auf Aufforderung des Teams Wirtschaftsbetrieb haben die anderen Teams hier mitzuarbeiten und sich in ihrem Bereich oder Zuständigkeitsbereich gezielt nach Helfern umzusehen.
 - die Inventarverwaltung Wirtschaftsbetrieb und "sonstiges"
 - die Organisation von Sauberkeit im Probelokal
 - die Organisation der Bewirtung des Probelokals sowie die Führung der Musikkasse
 - weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.

§ 12 Team Finanz- und Mitgliederverwaltung

1. Das Team Finanz- und Mitgliederverwaltung setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Leiter (Vereinskassier)
 - b.) dem Stellvertreter
2. Zu den Aufgaben des Teams Finanz- und Mitgliederverwaltung gehören:
 - das Rechnungswesen und die allgemeine Finanzverwaltung
 - die Buchhaltung
 - die Zusammenarbeit mit dem Finanzamt und die Erstellung von Steuererklärungen
 - die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - die Abwicklung des Zuschusswesens
 - die Kassenführung
 - die Kontenverwaltung
 - die Vermögensverwaltung
 - die Zusammenarbeit mit Versicherungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden
 - die Erstellung des Jahresabschlusses und Bekanntgabe bei der Hauptversammlung
 - die Erstellung eines Budgetplans gemeinsam mit dem Vorstand auf Basis der Daten der anderen Teams
 - die Organisation von Kassen₇ bei Veranstaltungen des Vereins
 - die Festlegung der Verkaufspreise auf Veranstaltungen gemeinsam mit dem Team Wirtschaftsbetrieb
 - die Festlegung von Eintrittspreisen gemeinsam mit dem Vorsitzenden
 - die Mitgliederverwaltung
 - der Einzug der Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge
 - die Verbandsmeldungen
 - die Abstimmung des Termins zur Kassenprüfung mit den Kassenprüfern
 - das Bereitstellen der notwendigen Finanzmittel gemeinsam mit den Vorsitzenden
 - die Akquisition von Sponsoren gemeinsam mit dem Vorsitzenden und

- dem Team Öffentlichkeitsarbeit
- die Abwicklung von Mietkaufangeboten für Instrumente
 - die Sicherung von Finanzierungen für Instrumente
 - Erstellung von Kalkulationen
 - weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.
3. Das Team Finanz- und Mitgliederverwaltung hat ständig die wirtschaftliche Lage des Vereins zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zu entwickeln, um einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage entgegenwirken zu können.
 4. Das Team Finanz- und Mitgliederverwaltung berät und unterstützt die anderen Teams in allen finanziellen Angelegenheiten.
 5. Der Leiter des Teams Finanz- und Mitgliederverwaltung besitzt ein Vetorecht für die Anweisung von Zahlungen. Ein Veto kann durch den Vorsitzenden aufgehoben werden.
 6. Er kann außerdem in Abstimmung mit dem Vorsitzenden eine Ausgabensperre verfügen.
 7. Die Grundsätze der Finanzwirtschaft sind laut Satzung in der Finanzordnung geregelt.
 8. Im Bedarfsfall kann zur Unterstützung der Arbeit des Teams in Absprache mit dem Vorsitzenden ein Steuerberater hinzugezogen werden.

§ 13 Dirigent

1. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Arbeit und Programmgestaltung beim Blasorchester. Er ist dafür alleinverantwortlich.
2. Die Verpflichtung des Dirigenten erfolgt durch den Vorstand vertreten durch den Vorsitzenden mit Dirigentenvertrag. Der Musikbeirat und das Blasorchester sind vor der Verpflichtung zu hören und haben ein Vetorecht.
3. Zwischen Dirigent und Vizedirigent sind die Aufgaben einvernehmlich zu verteilen. Der Vorsitzende und der Leiter des Teams Musikorganisation sind über eine verabredete Aufgabenteilung zu informieren.

§ 14 Vizedirigent

1. Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten in seiner Abwesenheit. Abweichende Regelungen können im Dirigentenvertrag festgelegt werden.
2. Der Vizedirigent ist bei der Erarbeitung von Konzertprogrammen in angemessener Weise zu beteiligen.
3. Um im Einzelfall die Vertretung auch jederzeit wahrnehmen zu können, soll der Vizedirigent die Möglichkeit bekommen, jährlich etwa vier Proben zu leiten, auch in der Vorbereitungszeit zu Konzerten.
4. Der Vizedirigent wird vom Blasorchester in einer Musikerversammlung gewählt und bleibt bis zum Ausscheiden, zur Abwahl oder der Rückgabe der Verpflichtung im Amt.
5. Zwischen Dirigent und Vizedirigent sind die Aufgaben einvernehmlich zu verteilen. Der Vorsitzende und der Leiter des Teams Musikorganisation sind über eine verabredete Aufgabenteilung zu informieren.

§ 15 Blasorchester

1. In das Blasorchester können Musiker des Vereins berufen werden, wenn die musikalische Leistungsfähigkeit dies zulässt. Näheres regelt die Ausbildungsordnung.
2. Der Musikbeirat ist bei allen grundsätzlichen und besonders wichtigen Entscheidungen im Blasorchester zu hören.
3. Das Blasorchester hält mindestens einmal jährlich eine Musikerversammlung ab, die vor der Hauptversammlung des Vereins stattzufinden hat. Die Musikerversammlung wird vom Leiter des Teams Musikorganisation einberufen und geleitet.
4. Außerdem findet eine Musikerversammlung statt, wenn ein Drittel des Orchesters oder der Dirigent das wünscht.
5. Eine Musikerversammlung findet auch statt, damit das Orchester sich angemessen an der Bestellung des Dirigenten beteiligen kann.
6. Bei der Musikerversammlung werden alle das Orchester betreffenden Probleme besprochen. Ergebnisse sind vom Leiter Team

- Musikorganisation bei den Vorstandssitzungen vorzutragen.
7. Von der Musikerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das zur Archivierung an das Team Öffentlichkeitsarbeit weiterzuleiten ist. Die Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Vorstandssitzung über das Protokoll zu informieren. Der Protokollführer wird vom Leiter des Teams Musikorganisation bestimmt.
 8. Die Musikerversammlung
 - a.) wählt den Vizedirigenten,
 - b.) hat ein Vetorecht bei der Bestellung des Dirigenten.
 - 8.1 Die Musikerversammlung ist für Wahlen und Wahrnehmung des Vetorechts bei der Dirigentenbestellung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Blasorchesters anwesend sind.
 - 8.2 Ein Dirigent gilt von der Musikerversammlung als gewählt, wenn er im ersten Wahlgang mindestens 2/3 und in weiteren Wahlgängen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Ansonsten gilt der Bewerber als abgelehnt, was einem Veto des Blasorchesters bei der Bestellung gleichkommt.
 - 8.3 Für die Abwahl des Dirigenten sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
 9. Abstimmungen bei der Musikerversammlung erfolgen offen mit der Mehrheit der anwesenden Orchestermitglieder.
 10. Wahlen erfolgen auf Wunsch - auch von Einzelnen - geheim.
 11. Musikerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin in der Probe bekannt zu machen. Musiker, die entschuldigt über längere Zeit fehlen, sind vom Registerführer zu benachrichtigen. Unentschuldigt über längere Zeit fehlende Musiker werden nicht gesondert eingeladen.
 12. Die Mitglieder des Blasorchesters sind verpflichtet, sich beim Registerführer, beim Leiter des Teams Musikorganisation oder beim Dirigenten rechtzeitig zu entschuldigen, wenn sie an einer Probe oder an einem Auftritt nicht teilnehmen können.
 13. Nimmt ein Musiker länger als 6 Monate nicht am Probenbetrieb und an den Aufführungen teil und liegen keine nachvollziehbaren Gründe wie z.B. Krankheit, Zivil- oder Wehrdienst etc. vor, ist davon auszugehen, dass kein Interesse mehr am aktiven Musizieren im Verein besteht. In diesem Fall hat

der Leiter des Teams Musikorganisation gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Sachverhalt zu klären. Ggf. ist Vereinsinventar zurückzufordern.

14. Musiker des Blasorchesters, die nicht mehr aktiv im Verein musizieren, werden als Fördernde Mitglieder weitergeführt, soweit sie nicht gegenüber dem Vorsitzenden formell ihren Austritt aus dem Verein erklären.

Verabschiedet bei der Hauptversammlung am 28. März 2003. Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen gem. Beschluss der Hauptversammlungen am 19. März 2004, 21. Mai 2004, 19. März 2010, 18. März 2011 und 10. Mai 2019.